

SATZUNG

„Circle of Friends“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Circle of Friends“ .
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“ .
2. Der Verein hat seinen Sitz in Grünwald b. München.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. a) Der Verein wird als Förderkörperschaft im Sinne des §58 Nr. 1 AO tätig. Zweck des Vereins ist die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an den Bayerischen Tennis-Verband e.V. (BTV) und den Niedersächsischen Tennisverband e.V. (NTV) zweckgebunden für die Förderung des Sports, insbesondere der Nachwuchsförderung im Tennissport durch die Bundesstützpunkte in Oberhaching und Hannover.

b) In Einzelfällen können auch förderungswürdige Spieler/innen unterstützt werden, die keinem der beiden vorstehend genannten Landesverbände angehören. Als Voraussetzung für die Förderung werden hier die Förderrichtlinien des Deutschen Tennis Bundes e.V. (DTB) zugrunde gelegt. Diese Einzelfälle sowie die Höhe der jeweiligen Zuwendung sind vom Vorstand einstimmig zu beschließen.

§ 3 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen / fördernden sowie aus außerordentlichen Mitgliedern. Ordentliches / förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die den Zweck des Vereins durch jährlich wiederkehrende Leistungen unterstützen möchte.
2. Darüber hinaus sind außerordentliche Mitglieder:
 - a) der Präsident des Bayerischen Tennis-Verbandes e.V. (BTV)
 - b) der Präsident des Niedersächsischen Tennisverbandes e.V. (NTV)
 - c) der Präsident des Deutschen Tennis Bundes e.V. (DTB)

Ferner können ehemalige deutsche Top-Tennisspieler sowie andere Personen des öffentlichen Lebens, die dem Verein zu einer erhöhten öffentlichen Präsenz verhelfen, als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Im Falle einer Ausweitung der Förderung auf weitere Stützpunkte/Landesverbände gemäß §2 Abs. 3.a kann der Präsident des jeweiligen Landesverbandes als weiteres außerordentliches Mitglied aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Mitgliedsbeiträge werden von außerordentlichen Mitgliedern nicht erhoben.

3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied innerhalb einer 3-monatigen Frist zum Jahresende.
3. Ein Mitglied des Vereins kann ausgeschlossen werden:
 - a) bei Verletzung der Statuten,
 - b) bei Nichterfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Verein

Für den Ausschluss bedarf es eines einstimmigen Beschlusses seitens des Vorstands und ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Über den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, dies sind:
 - der Vorsitzende
 - zwei Stellvertreter
 - weitere Mitglieder

Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne von § 26 BGB .

2. Je 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
Wiederwahl ist zulässig.
Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
4. Der Vorstand fällt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Die gemäß §2 Abs. 3.a geförderten Stützpunkte/Landesverbände haben das Recht, pro Stützpunkt/Landesverband mit einem von ihnen jeweils bestimmten Vertreter an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Ein Stimmrecht besteht jedoch nicht.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über grundlegende Fragen der Vereinstätigkeit. Sie ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen (ab Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift).
Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= Tagesordnung) bezeichnen.
3. Sie wählt zwei Revisoren auf die Dauer von 3 Jahren.
4. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die schriftliche Einladung 4 Wochen vorher erfolgt ist. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
Stimmberechtigt sind sowohl ordentliche/fördernde als auch außerordentliche Mitglieder.
7. Eine Ausweitung der Förderung auf weitere Stützpunkte gemäß §2 Abs. 3.a beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten und von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

1. Von den ordentlichen / fördernden Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
Die Höhe und Fälligkeit dieses Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 10 Revisoren

Die Revisoren können natürliche oder juristische Personen sein. Sie überprüfen mindestens einmal jährlich die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins und erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht.

§ 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Vorstandsmitglieder haften lediglich für grob fahrlässiges bzw. vorsätzliches Verhalten.

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung

1. Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Zur Änderungen des Vereinszwecks (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
3. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 7 der Satzung).
5. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Tennis Bund e.V. , der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für die Nachwuchsförderung im Tennissport.